

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 30. November 1950.154/A/B.Anfragebeantwortung.

zu 166/J

Auf eine Anfrage der Abg. Ebenbichler und Genossen, betreffend die Zuständigkeit in der Frage der Entschädigungen für Häuser, Wohnungen etc., die von der amerikanischen Besatzungsmacht beansprucht werden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha mit:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. August 1950, Zl. 60.445-16/50, wurde die Magistratsabteilung 62-II davon in Kenntnis gesetzt, dass das Bundesministerium für Finanzen die Ausarbeitung eines Gesetzes, betreffend die durch die Besatzungsmächte verursachten Schäden und betreffend die den Parteien auf Grund der Beschlagnahme gebührenden Vergütungen, in Angriff genommen habe und dass beabsichtigt sei, für die einzelnen Wonen die Vergütungen soweit als möglich nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen.

Der erwähnte Erlass, der in seinem Hauptteil der Magistratsabteilung 62-II verschiedene Erhebungen auftrag, die für die beabsichtigte Neuregelung wesentlich erschienen, schloss mit dem Ersuchen, "im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuregelung mit der Hinausgabe weiterer Bescheide auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Angelegenheiten der Vergütungen für beschlagnahmte Wohnobjekte zu warten zu wollen."

Als dieser Erlass des Bundesministeriums für Finanzen an die Magistratsabteilung 62-II erging, wurde angenommen, dass die Neuregelung in Bälde zu gewärtigen sei. Da sich nunmehr herausgestellt hat, dass die Vorarbeiten längere Zeit in Anspruch nehmen, habe ich Weisung gegeben, dass der erwähnte Erlass zurückgezogen wird. Ich bemerke, dass ein analoger Erlass für die Länder Oberösterreich und Salzburg nicht hinausgegeben wurde.

In Angelegenheit von Vergütungen für beschlagnahmte Häuser ergehen seitens der Finanzverwaltung keine Bescheide im rechtsförmlichen Sinne. Bei Beschlagnahme für das amerikanische Element ist nämlich die USFA-Zahlstelle als Bedarfsstelle im Sinne des Reichsleistungsgesetzes anzusehen. § 27 (2) des Reichsleistungsgesetzes besagt, dass in allen Fällen, in denen eine Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen (d. i. der durch die Beschlagnahme betroffenen Partei) und der Bedarfsstelle über die Entschädigung nicht zustande kommt, auf Antrag eines der Beteiligten die Verwaltungsbehörde, d. i. im Bereiche der Stadt Wien die Magistratsabteilung 62, entscheidet.

Die USFA-Zahlstelle Wien wird gleichzeitig angewiesen, bei Nichteinigung über Ansprüche auf Vergütung für Liegenschaften, die nach dem Reichsleistungsgesetz beschlagnahmt sind, die Partei darüber zu belehren, dass sie berechtigt ist, einen förmlichen Antrag auf bescheidmässige Festsetzung einer Vergütung binnen weiterer vier Wochen beim Magistrat Wien einzubringen.